

# **Satzung der Streuerkatzenhilfe**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Streuerkatzenhilfe.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist 57482 Wenden.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist der Tierschutz mit besonderem Schwerpunkt Katzen nach §52 Abs. 2 Nr. 14 AO. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Kastrationsprojekte verwilderter Hauskatzen und die Aufnahme und Vermittlung notleidender und/oder herrenloser Katzen auf Pflegestellen. Außerdem wird Aufklärungsarbeit geleistet über die Notwendigkeit von Kastrationen (dies wird als Teil des Umweltschutzes verstanden), als auch über die artgerechte Haltung und Fütterung von Katzen.

## **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und kann jederzeit erfolgen.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

- bei Schädigung des Ansehens des Vereins,
- bei Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages,
- bei einem Verhalten, das den Zwecken des Vereines zuwiderläuft,
- bei Missachtung der Satzung.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung der/des Betroffenen.

## **§ 7 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der/des Kassenprüferin/Kassenprüfers Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Beratungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich (auch per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/des Geschäftsführers.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 11 Pflegestellen des Vereins**

Das Betreiben von einer Pflegestelle für die Streunerkatzenhilfe ist freiwillig und jederzeit kündbar, setzt jedoch vor Betreibung dieser einen schriftlichen Beschluss (Pflegestellenvertrag) des Vorstandes voraus und unterliegt den vereinsinternen Regelungen des amtierenden Vorstandes.

Jede einzelne private Pflegestelle entscheidet selbstständig über die Aufnahme der Tiere, unterliegt jedoch den Haltungs- sowie Vermittlungsbedingungen im Sinne des Vereins.

### **§ 12 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen an den

DEUTSCHER **TIERSCHUTZ**BUND e.V.  
Bundesgeschäftsstelle  
In der Raste 10  
53129 Bonn

Das anfallende Vereinsvermögen muss ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, nach Möglichkeit zum Schutze notleidender und/oder herrenloser Katzen.

Ort, Datum